

## **Merkblatt Der betriebliche Datenschutzbeauftragte**

Stand: September 2002

Durch die fortschreitende Verbreitung der automatischen Datenverarbeitung sind die Gefahren des Datenmissbrauchs stetig gestiegen. Bei der Begrenzung dieser Gefahr kommt dem im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregeltem Prinzip der innerbetrieblichen Selbstkontrolle durch den Datenschutzbeauftragten (DSB) daher eine große Bedeutung zu. Zudem beinhalten die Änderungen des BDSG vom 23. Mai 2001 eine Vielzahl von neuen Grundsätzen wie Datenvermeidung, Datensparsamkeit und Pseudonymisieren.

### **Wann und wie muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden?**

Die Pflicht zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten richtet sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz. Nach § 4f BDSG ist ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen, wenn in einem Betrieb personenbezogene Daten von mehr als vier Arbeitnehmern automatisiert erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Ähnliches gilt auch dann, wenn personenbezogene Daten auf andere Weise erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und damit in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Unter personenbezogenen Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zu verstehen.

Die Bestellung des Datenschutzbeauftragten muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Aufnahme der datenverarbeitenden Tätigkeit erfolgen. Das Schriftstück sollte die wesentlichen Rechte und Pflichten beider Parteien enthalten. Wird trotz der Pflicht dazu kein Datenschutzbeauftragter innerhalb der Monatsfrist bestellt, muss mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 € gerechnet werden.

### **Welche Aufgaben hat der Datenschutzbeauftragte zu erfüllen?**

Die wesentlichen Aufgaben des Datenschutzbeauftragten werden in § 4g BDSG genannt. Zu ihnen zählen insbesondere folgende Aufgaben:

- Schaffung von Transparenz in der betrieblichen Datenverarbeitung
- Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme
- Koordinierung und Überwachung der Maßnahmen für Datenschutz und –sicherung
- Beratung über technische und organisatorische Maßnahmen im Bereich der Datenverarbeitung
- Schulung der Mitarbeiter
- Erteilung von Auskünften an die Betroffenen in Angelegenheiten des Datenschutzes, sowie Benachrichtigung des Betroffenen über die Datenerhebung
- Vertretung des Unternehmers in datenschutzrechtlichen Fragen
- Verfassen eines Tätigkeitsberichts am Ende des Geschäftsjahres.

- **Neu!** Durchführung der Vorabkontrolle risikoreicher Anwendungen (§ 4d Absatz 5)
- **Neu!** Zur Verfügungstellung des Verfahrensverzeichnis an Jedermann zur Einsicht (§ 4g Abs. 2)

Zudem besteht neuerdings keine Verpflichtung mehr, bei der Personalauswahl im Unternehmen mitzuwirken.

### **Welche Rechte und Pflichten haben Datenschutzbeauftragte und Unternehmer?**

Zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Datenschutzbeauftragte eine Reihe von Befugnissen und Rechten gegenüber der Geschäftsführung, die ihn bei seiner Aufgabenerfüllung aktiv zu unterstützen hat:

- Die Geschäftsführung hat dem DSB die erforderliche Zeit zur Wahrnehmung seiner Tätigkeit einzuräumen und ihm die Möglichkeit zur eigenen sowie zur Schulung der Mitarbeiter zu geben
- sie hat dem DSB die erforderlichen Mittel wie Hilfspersonal, Geräte u.ä., insbesondere auch eigene Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen
- dem DSB ist eine Übersicht über die Dateien und über die Datenverarbeitungsanlagen bereit zu stellen
- bei neuen Projekten im Rahmen der automatisierten Verarbeitung ist der DSB rechtzeitig zu informieren, damit er notwendige Datenschutzaspekte einbringen kann
- der DSB ist der Geschäftsführung disziplinarisch unmittelbar zu unterstellen und es ist ein direktes Vortragsrecht und eine direkte Vortragspflicht sicherzustellen.

### **Welche persönlichen Anforderungen hat ein Datenschutzbeauftragter zu erfüllen?**

Zum Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt (§ 4f Absatz 2). Gesetzlich sind diese Merkmale nicht definiert.

Zur erforderlichen Fachkunde gehören EDV-technische, betriebswirtschaftliche und datenschutzrechtliche Kenntnisse. Zu erwarten sind auch organisatorische und pädagogische Fähigkeiten, sowie Konfliktbereitschaft und die Fähigkeit zu kommunikativer Arbeit.

Die gesetzlichen Anforderungen an die Zuverlässigkeit des DSB sind erfüllt, wenn der DSB aufgrund der persönlichen Eigenschaften sowie seines Verhaltens geeignet ist, seine Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Zur persönlichen Zuverlässigkeit gehören unter anderem Verschwiegenheit, Unbestechlichkeit und ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein. Fachliche Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn die Arbeitsweise des DSB durch Sorgfalt und Gründlichkeit bestimmt wird. An die Zuverlässigkeit sind hohe Anforderungen zu stellen, die beispielsweise bei einschlägigen Vorstrafen nicht vorliegt.

Um eine effektive Selbstkontrolle zu gewähren, sollte der Datenschutzbeauftragte nicht der Geschäftsführung angehören.

*Ist in Ihrem Unternehmen eine geeignete Person nicht vorhanden, so können Sie auch einen externen Datenschutzbeauftragten bestellen.*

#### **Hinweis:**

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.